

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 18.06.2008

Rechtsfolgen des Schadensersatzanspruchs (I)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>

> Normen der Haftung für Dritte (I)

- § 278 BGB
 - Voraussetzung: Bestehendes Schuldverhältnis.
 - Geltung für
 - für Erfüllungsgehilfen und
 - gesetzliche Vertreter
 - Die „in Erfüllung einer Verbindlichkeit“ handeln.
 - Zurechnungsnorm.
- Ausschluss der Haftung für Vorsatz nach § 278 S. 2 BGB möglich.
 - Aber: § 309 Nr. 7 BGB.

Normen der Haftung für Dritte (II)

- § 31 BGB:
 - Geltung für Organe von juristischen Personen (e.V., AG, GmbH), auch für Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) anerkannt.
 - Ausdehnung auf leitende Angestellte; Haftung für Organisationsmängel.
 - Zurechnungsnorm wie § 278 BGB.
 - Keine Exkulpation wie bei § 278 BGB.
 - Aber: Gilt für vertragliche (§ 280 BGB) und deliktische (§ 823) Haftung.
- Das Verhalten des Organs wird der juristischen Person als eigenes Verhalten zugerechnet.
 - § 278 wird verdrängt.
 - Kein Ausschluss der Haftung für Vorsatz (§ 276 Abs. 3 BGB).

Andere Normen der Haftung für Dritte (III)

- § 831 BGB:
 - Eigene Anspruchsgrundlage.
 - Exkulpation möglich.
 - Gilt nur für deliktische Haftung.
- Begriff des Verrichtungsgehilfen setzt soziale Unterordnung voraus.

Übersicht

	§ 31	§ 278	§ 831
Zurechnungsnorm?	Ja	Ja	Nein
Geltung innerhalb von Schuldverhältnissen?	Ja	Ja	Nein
Geltung im Deliktsrecht?	Ja	Nein	Ja
Exkulpation?	Nein	Nein	Ja

**Organe sind weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfen.
§ 31 BGB verdrängt daher §§ 278 und 831 BGB!**

Übersicht zum Thema: „Rechtsfolgen des Schadensersatzanspruchs“

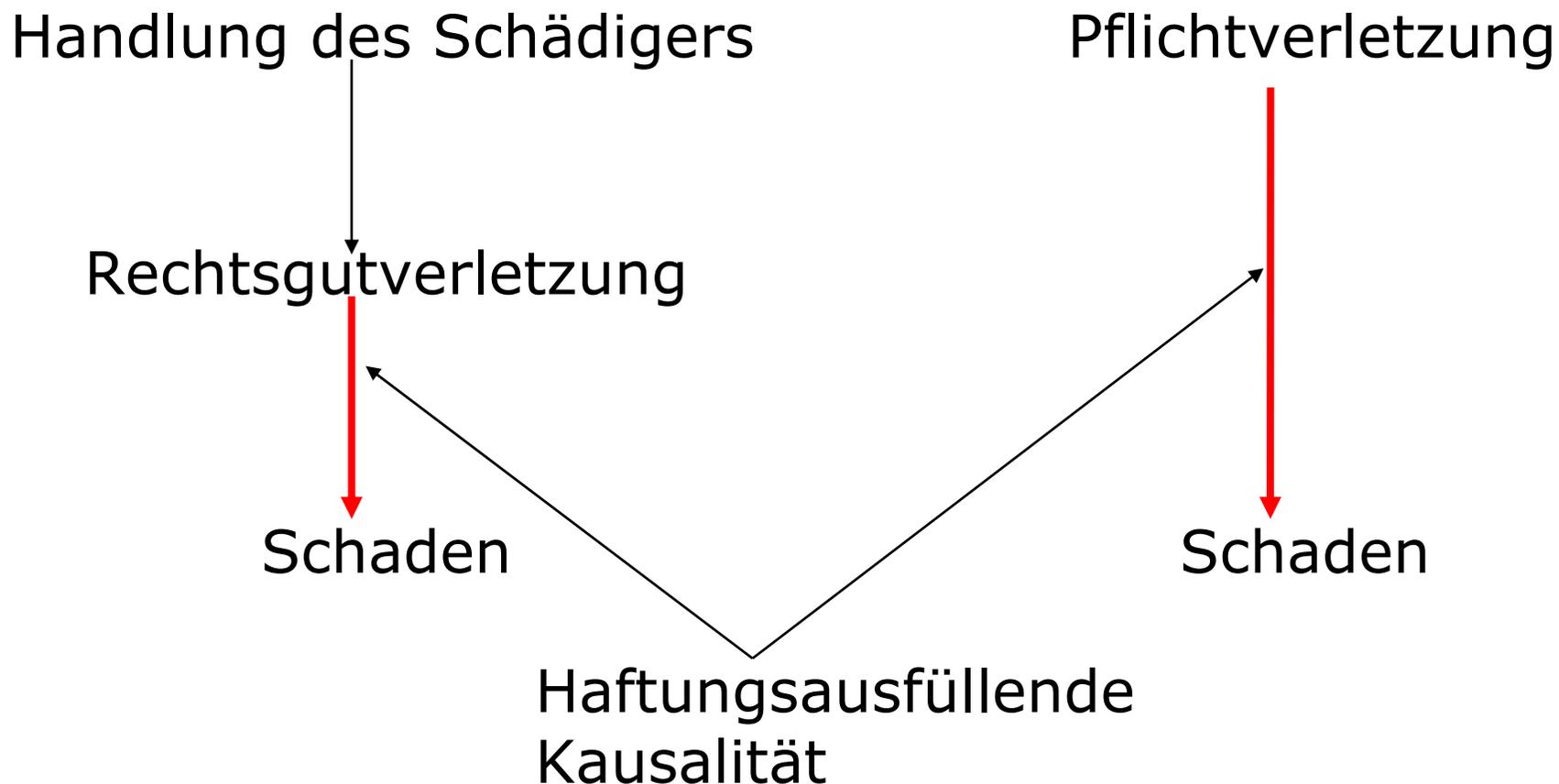
- Das Prinzip der Naturalrestitution (§ 249 BGB).
 - Die Differenzhypothese und das Problem der Schadenszurechnung.
 - Die Bedeutung des § 252 BGB.
- Schadensersatz in Geld nach § 251 BGB.
- Der Ersatz von Nichtvermögensschäden (§ 253 BGB).
- Das Mitverschulden (§ 254 BGB).

Das Prinzip der Naturalrestitution

- § 249 Abs. 1 BGB: Es ist der Zustand herzustellen, der ohne das schädigende Ereignis bestünde.
- Grundsätzlich sind alle durch das schädigende Ereignis verursachten Verluste zu ersetzen (haftungsausfüllende Kausalität.)
- „Differenzhypothese“: Wie sähe das Vermögen des Geschädigten ohne das schädigende Ereignis aus.

Einführung in das Zivilrecht II (20)

Haftungsausfüllende Kausalität bei § 823 Abs. 1 und § 280 Abs. 1 BGB



Fall

O begibt sich zum Hausarzt A. A diagnostiziert bei O eine Erkältung und empfiehlt ihm einige Tage Bettruhe. In Wahrheit leidet O an einer Lungenentzündung, die sofort mit Antibiotika behandelt werden müsste. Dies hat A aus Nachlässigkeit übersehen. Infolge des Fehlers des A muss O, nachdem ein andere Arzt die richtige Diagnose gestellt hat, in eine Klinik eingeliefert werden. Während des Klinikaufenthalts zieht sich O wegen mangelhafter hygienischer Zustände eine Hepatitisinfektion zu. Kann O wegen der Hepatitis ein Schmerzensgeld von A verlangen?

Lösung

Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

- Schuldverhältnis? +, §§ 611 ff. BGB (Arztvertrag = Dienstvertrag).
- Pflichtverletzung? +, Kunstfehler des A.
- Vertretenmüssen? +
- Schaden:
 - A haftet jedenfalls für die Komplikation der Lungenentzündung.
 - Haftet A auch für die Hepatitisinfektion?

Einschränkungen der haftungsausfüllenden Kausalität (= der Schadenszurechnung)

- Adäquanzprinzip: Durch das schädigende Ereignis verursacht sind nur Ereignisse, die aus der Sicht des Schädigers oder eines optimalen Beobachters nicht auf ganz ungewöhnlichen, unvorhersehbaren Umständen beruhen.
 - Dass ein Patient sich im Krankenhaus eine weitere Infektion zuzieht, liegt nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit.
- Schutzzweck- oder Rechtswidrigkeitszusammenhang
 - Keine Zurechnung von Schäden, die vom Schutzzweck der Norm nicht erfasst sind.
 - Soll die Sorgfaltspflicht des A den O gerade vor zusätzlichen Infektionen im Krankenhaus schützen?

Fortsetzung der Falllösung

- Ergebnis: A muss ein Schmerzensgeld (§ 253 Abs. 2 BGB) wegen der Hepatitisinfektion zahlen.
→ Identisches Ergebnis nach § 823 Abs. 1 BGB.

Die Bedeutung des § 252 BGB

- Dass auch entgangener Gewinn zu ersetzen ist, folgt schon aus § 249 Abs. 1 BGB.
- Wichtig: Beweiserleichterung durch § 252 S. 2 BGB.
- Für Ansprüche aus §§ 823 ff. BGB außerdem: § 842 BGB (betr. Verdienstausfall).

Ausnahmen vom Prinzip der Naturalrestitution

- Bei Körperverletzung oder Sach**beschädigung**: Schadensersatz in Geld nach § 249 Abs. 2 BGB
 - Berechnung nach den Herstellungskosten.
 - Grund: „Nicht den Bock zum Gärtner machen“: Dem Geschädigten ist die Schadensbehebung durch den Schädiger nicht zuzumuten.
- Bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Herstellung: Schadensersatz in Geld nach § 251 BGB.
 - Berechnung nach dem Vermögensverlust des Geschädigten.
- Schadensersatz statt der Leistung ist immer Schadensersatz in Geld (nach § 249 Abs. 2 oder § 251 BGB).
 - Schadensersatz nach § 249 Abs. 1 BGB entspräche dem Erfüllungsanspruch, der gemäß § 281 Abs. 4 oder § 275 Abs. 1-3 ausgeschlossen ist.

Fall

T verursacht einen Verkehrsunfall, bei dem der PKW des O beschädigt wird. Der Wert des PKW vor dem Unfall betrug € 10.000,-. Eine Reparatur würde € 12.000,- kosten. T ist daher nur bereit, dem O den Wertverlust von € 10.000,- zu ersetzen.

Lösung

Anspruch des O aus § 823 Abs. 1 BGB.

- Eigentumsverletzung, schuldhaft verursacht durch T? +
- Schaden:
 - Herstellungskosten nach § 249 Abs. 2 BGB: € 12.000,-.
 - Wertersatz nach § 251 Abs. 2 BGB: € 10.000,-.
 - Ist die Herstellung „unverhältnismäßig“?

Unverhältnismäßigkeit i.S.v. § 251 Abs. 2 BGB

- Grundsätzlich: Was wirtschaftlich unvernünftig ist, ist unverhältnismäßig.
- Aber: Bei PKW Integritätszuschlag von 30 % → Reparaturkosten bis zu 130 % des Wiederbeschaffungswertes ersatzfähig.
- Auch bei anderen Gegenständen: Zuschlag von ca. 30 % für das „Affektionsinteresse“ des Gläubigers.
 - Solange Schadensersatz nach § 249 BGB geleistet wird, können immaterielle Interessen eine Rolle spielen!
- Bei Tieren: § 251 Abs. 2 S. 2 BGB.
- Dispositionsfreiheit des Gläubigers: Die nach § 249 Abs. 2 BGB gezahlte Summe muss nicht wirklich zur Reparatur verwendet werden.

Fortsetzung der Falllösung

- Ergebnis: Herstellung ist nicht unverhältnismäßig, § 251 Abs. 2 BGB gilt nicht.
- O hat Anspruch auf Zahlung von € 12.000,-.

Der Ersatz von Nichtvermögensschäden

- Grundsatz: Nach § 251 BGB kein Ausgleich von Nichtvermögensschäden in Geld.
 - Soweit Schäden nach § 249 BGB in Natur beseitigt werden können, ist die Schadensbeseitigung auch für immaterielle Schäden geschuldet.
 - Bsp.: Wer jemanden am Körper verletzt schulde die Heilungskosten nach § 249 BGB, Schmerzensgeld nur nach § 253 Abs. 2 BGB.
- Über § 253 Abs. 2 BGB hinaus: Schmerzensgeld für Verletzungen der Persönlichkeit (Herrenreiterfall, BGHZ 26, 349).
- Vgl. auch § 651f Abs. 2 BGB.
 - Analog auf andere Verträge als Reiseverträge anwendbar.
 - Ob entgangene Urlaubsfreude auch nach § 823 Abs. 1 BGB ersatzfähig ist, ist streitig → Kommerzialisierungsgedanke.

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 24.06.2008

Rechtsfolgen des Schadensersatzanspruchs (II)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>